

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Kernstück des Gesetzes zur Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften ist die Anpassung des Bremischen Gesetzes über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe an die Änderungen im Bereich der bundesrechtlichen Regelungen zur Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege in Form des Pflegeberufereformgesetzes. Im Rahmen des Pflegeberufereformgesetzes ist die generalistische Pflege eingeführt worden. Dies führt nahezu zu einer Aufhebung der Differenzierung zwischen Alten- und Krankenpflege. Hieran muss nun eine Anpassung im bremischen Recht stattfinden.

Auch das Gesetz über das Leichenwesen bedarf nach seinem Inkrafttreten am 1. August 2018 einiger Veränderungen, die sich in der praktischen Umsetzung als notwendig erwiesen haben.

Darüber hinaus hat sich in letzter Zeit ein geringer Änderungsbedarf in unterschiedlichen Landesgesundheitsgesetzen gezeigt, der nunmehr aufgegriffen werden soll. Insbesondere sind Änderungen im Heilberufsgesetz aufgrund eines Urteils des Gerichtshofs für Heilberufe (OVG 10 LD 278/ 14) erforderlich geworden.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Änderung des Bremischen Gesetzes über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe

Zu Nummer 1:

Die Ergänzung in § 2a Absatz 1 stellt klar, dass der Behörde, die für die Abwicklung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse nach dem Bremischen Gesetz über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflege zuständig ist, für die Informationsbereitstellung und die elektronische Verfahrensabwicklung das Portal des Einheitlichen Ansprechpartners zur Verfügung steht. Antragstellende können aus der Ferne grundsätzlich die erforderlichen Informationen zur Berufsanerkennung erlangen und Anträge stellen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt jedoch über die zuständige Behörde.

Zu Nummer 2:

Die Differenzierung zwischen Kranken- und Altenpflegeschulen wird aufgehoben. Zukünftig wird hier nur noch von Pflegeschulen zu sprechen sein.

Darüber hinaus wird durch eine Verlagerung des Stundenanteils ein größerer Schwerpunkt auf die praktische Ausbildung gelegt.

Zu Nummer 3:

Da nicht mehr zwischen Kranken- und Altenpflegeschulen differenziert werden wird, sondern nur noch einheitliche Pflegeschulen existieren werden, bedarf es der Festlegung der Zuständigkeit für die Erteilung der staatlichen Anerkennung. Diese soll zukünftig durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz als ursprünglich zuständige Behörde für die Krankenpflegeschulen im Einvernehmen mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport als zuständiger Behörde für die Altenpflegeschulen erteilt werden.

Zu Nummer 4:

§ 6 Absatz 4 regelt die Fälle, in denen eine Ausbildung nach den Regelungen zur Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Altenpflege oder neu nach dem Pflegeberufereformgesetz begonnen, mindestens ein Jahr absolviert und dann ohne Abschluss beendet worden ist. Diesen Personen wird die Möglichkeit gegeben, eine Ausbildung nach dem Bremischen Gesetz über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe zu beginnen und die Anteile der Ausbildung, die als gleichwertig einzustufen sind, auf die neue Ausbildung anrechnen zu lassen.

Zu Nummer 5:

In § 8 wird nunmehr zum einen die feste Tagesangabe durch eine prozentuale Regelung ersetzt, um die Vorschrift flexibler zu gestalten. Zum anderen wird in Ziffer 3 eine Anpassung an die mutterschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen, da zuvor allein eine Schwangerschaft und die Einhaltung der Mutterschutzfristen zu einer Überschreitung der Fehlzeiten geführt hat.

Zu Nummer 6:

Die Regelung des alten § 18 sah vor, dass die Externenprüfung nur abgelegt werden konnte, wenn die staatliche Prüfung zur Gesundheits- und Krankenpflege, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder zur Altenpflege nicht bestanden worden war. Nunmehr wird zum einen die Ausbildung nach dem Pflegeberufereformgesetz hinzugefügt. Zum anderen kann der Antrag auf Externenprüfung nun auch gestellt werden, wenn eine der o. g. Ausbildungen mindestens 24 Monate absolviert worden ist. Es bedarf nicht mehr der nichtbestandenen Prüfung.

Zu Nummer 7:

Es handelt sich zum einen um die Ersetzung der Kranken- und Altenpflegeschulen durch die Pflegeschulen. Zum anderen wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Nummer 8:

Für die Kranken- und Altenpflegeschulen bedeutete das Angebot der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch zwecks Erwerbs des Mittleren Schulabschlusses ein erheblicher Aufwand. Dies soll nun erleichtert werden, indem nicht die Pflegeschulen selbst den zusätzlichen allgemeinbildenden Unterricht anbieten müssen, sondern Kooperationen mit anderen, auch allgemeinbildenden Schulen eingehen können.

Zu Nummer 9:

In der Anlage zu § 4 Absatz 6, die die Inhalte und den Umfang des theoretischen und praktischen Unterrichts vorschreibt, sind insbesondere als Folgeänderung zu Nummer 8 die Vorgaben zu Mathematik und Englisch gestrichen worden. Zudem wird zukünftig zwischen den Schulen nicht mehr differenziert.

Zu Nummer 10:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen

Die Ergänzung in § 8 Absatz 1 stellt klar, dass der Behörde, die für die Abwicklung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse nach dem Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen zuständig ist, für die Informationsbereitstellung und die elektronische Verfahrensabwicklung das Portal des Einheitlichen Ansprechpartners zur Verfügung steht. Antragstellende können aus der Ferne grundsätzlich die erforderlichen Informationen zur Berufsanerkennung erlangen und Anträge stellen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt jedoch über die zuständige Behörde.

Zu Artikel 3 Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen

Zu Nummer 1:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Todesbescheinigung nicht bereits ausreichen sollte, um etwa den Todesfall beim Standesamt anzuzeigen und eine Strebeurkunde zu erhalten. Hierfür soll zukünftig die erweiterte Todesbescheinigung erforderlich sein, um sicherzustellen, dass auch Leichen, die außerhalb Bremens bestattet werden, einer qualifizierten Leichenschau unterzogen werden. Insofern wurde der § 6 Absatz 5 in seinem Regelungsinhalt in § 9 Absatz 2 übernommen.

Zu Nummer 2:

Durch den Einschub wird nochmals verdeutlicht, dass § 7 Absatz 1 nur auf den Normalfall eines Sterbefalles Anwendung finden soll. In den Fällen des § 10 Absatz 1 bis 3 ist dieser so nicht anwendbar.

In Absatz 2 wird der Begriff „unaufgeklärt“ gestrichen, da diese Unterscheidung zum „nichtnatürlichen Tod“ in der Praxis zu erheblichen Unklarheiten geführt hat. Die Differenzierung zwischen natürlichem und nichtnatürlichem Tod ist ausreichend.

Zu Nummer 3:

Durch die Ergänzung in § 8 Absatz 1 soll nun eine Klarstellung vorgenommen werden. Es stand auch nach der alten Fassung außer Frage, dass es sich bei der äußereren Leichenschau um eine hoheitliche Aufgabe handelte, die nur durch Behörden oder Beliehene vorgenommen werden kann. Um jeden Zweifel an dieser Auslegung zu beseitigen, wird dies nun mehr explizit ins Gesetz aufgenommen.

Zu Nummer 4:

Während es zuvor zwei separate Bescheinigungen gab – die Todesbescheinigung und die Leichenschaubescheinigung -, sollen diese nun in einem Formular zusammengefasst werden: Erweiterte Todesbescheinigung. Die Praxis hat gezeigt, dass dies aus Praktikabilitätsgründen erforderlich ist. Insbesondere bei Personen, die zwar in der Freien Hansestadt Bremen verstorben sind, aber nicht hier bestattet werden sollen, bestand die Möglichkeit, dass allein aufgrund der Todesbescheinigung die personenstandsrechtlichen Fragen geklärt und die Leiche aus der Freien Hansestadt Bremen verbracht werden konnte, ohne dass eine qualifizierte Leichenschau stattgefunden hatte. Dies wird in Zukunft nicht mehr möglich sein, weil nun die erweiterte Todesbescheinigung vorliegen muss, um die personenstandsrechtlichen Fragen zu klären.

Die Streichung des Satzes 2 ist eine redaktionelle Änderung.

Der neue Absatz 2 enthält nun den Inhalt des alten § 6 Absatz 5.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 5:

Zum einen handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Zum anderen ist Absatz 2 zu streichen und der Verweis hinsichtlich der Gesamtumstände in Absatz 1 aufzunehmen, um auch hier den Hinweis auf die unaufgeklärte Todesart zu entfernen.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4 Änderung des Heilberufsgesetzes

Zu Nummer 1:

In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird die Einschränkung herausgenommen, dass nur diejenigen keine zwingenden Mitglieder der Kammer sind, die wegen Berufsunfähigkeit oder aus Altersgründen ihren Beruf dauerhaft nicht mehr ausüben. Zukünftig sind auch diejenigen nicht Zwangsmitglieder der Kammer, die als Berufsangehöriger ihren Wohnsitz zwar in Bremen haben, aber ohne Festlegung auf einen bestimmten Grund ihren Beruf dauerhaft nicht mehr ausüben. Diesen steht jedoch ggf. der freiwillige Beitritt nach § 2 Absatz 2 Satz 2 offen.

Zu Nummer 2:

Die Änderung ist erforderlich geworden, weil das Bremische Datenschutzgesetz nunmehr durch das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie der Verordnung (EU) 2016/ 679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/ 46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) abgelöst worden ist.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich zunächst um eine redaktionelle Änderung, da der bisherige Absatz 3 Satz 3 in Absatz 2 verschoben worden ist.

Die Streichung des Absatz 3 Satz 2 ist sachgerecht – insbesondere in Verbindung mit der Einfügung des Absatz 4 Satz 4: Hat das Berufsgericht rechtskräftig festgestellt, dass das Verfahren wegen geringer Schuld oder Tatfolgen eingestellt werden soll, so ist ein Wideraufleben des Rügerechts der Kammer nicht angezeigt. Das Verfahren soll mit der rechtskräftigen Entscheidung des Berufsgerichts zum Abschluss gebracht werden.

Die Korrektur der Angabe § 76 Abs. 1 durch § 76 Abs. 2 ist redaktioneller Art.

Die Anfügung des Satzes 4 in Absatz 4 soll verdeutlichen, dass der Rügebescheid fortbestehen soll, wenn er nicht durch das Berufsgericht aufgehoben, sondern die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens abgelehnt wird. Das Schicksal des Rügebescheids in diesen Fällen war bisher nicht geregelt.

Zu Nummer 4:

In der Entscheidung des Gerichtshofs für Heilberufe (OVG 10 LD 278/ 14) hat dieser die Auffassung vertreten, dass die Erteilung einer Rüge oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens die Verjährung nicht unterbrechen kann, weil diese Maßnahmen in ihrer Qualität nicht mit denen in § 78 Abs. 1 StGB vergleichbar seien. Dies konnte dazu führen, dass ein Berufsvergehen verjährte, obwohl eine Rüge ausgesprochen oder ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet worden war. Dies soll nunmehr korrigiert werden.

Zu Nummer 5:

In der Vergangenheit war unklar, welches Schicksal der Rügebescheid der Kammer erfährt, wen ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet worden war. Insbesondere war fraglich, ob das Berufsgericht neben den in § 65 Absatz 1 genannten Maßnahmen auch den Rügebescheid aufrecht erhalten und sich so der Maßnahme der Kammer anschließen konnte, selbst wenn diese nicht in § 65 Absatz 1 genannt ist. In Absatz 3 wird dies nun ausdrücklich geregelt.

Zu Nummer 6:

Nach Inkrafttreten der Regelungen des Heilberufsgesetzes ist das Bremische Disziplinar gesetz geändert worden. Die Verweise im Heilberufsgesetz auf das Disziplinargesetz wurden seither jedoch nicht angepasst, was zu unerwünschten Ergebnissen geführt hat, z. B. bei der Frage nach dem berufsgerichtlichen Überhang. Hier wird nunmehr eine Klarstellung vorgenommen.

Zu Nummer 7:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Name der Anlageverordnung hat sich geändert.

Zu Artikel 5

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

In Absatz 6 wird die bereits Ende des Jahres 2000 aufgehobene Vorschrift des Bremischen Kindergarten- und Hortgesetzes ersetzt durch die seither geltende inhaltsgleiche Vorschrift des Nachfolgegesetzes, des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes.

Durch die Änderung in § 14 Absatz 7 wird der Kreis der Personen erweitert, die in der Kinder- und Jugendgesundheitspflege tätig sind. Der Themenkomplex „Kindergesundheit“ und „Kindeswohl“ hat sich in den letzten Jahren über die reine Geburtshilfe hinaus erweitert, so dass die Unterstützung sozial und gesundheitlich benachteiligter Frauen und Familien vor und nach der Geburt eines Kindes nicht mehr nur durch Familienhebammen durchgeführt werden kann und soll, sondern zukünftig auch durch Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger erfolgt. Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger unterstützen wie Familienhebammen Eltern in belastenden Lebenssituationen – insbesondere auch Familien mit behinderten oder chronisch kranken Kindern. Sie haben nach qualifiziertem Berufsabschluss in der Kinderkrankenpflege eine Fortbildung absolviert. Die Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger stärken – wie auch traditionell die Familienhebammen – die Kompetenz von Familien insbesondere mit behinderten oder chronisch kranken Kindern, Frühgeborenen, Kindern mit Regulationsstörungen und bei anderweitig belastenden Lebenssituationen. Sie klären die Eltern auf, zum Beispiel zur motorischen Entwicklung und zum entwicklungsfördernden Umgang mit ihren Kindern. Ihre Leistungen erbringen sie bei Hausbesuchen oder in der Begleitung zu weiteren Angeboten. Sie vermitteln bei Bedarf weitere Hilfen und sind so – ebenso wie die Familienhebammen – Lotsinnen und Lotsen durch die zahlreichen Angebote der Frühen Hilfen.

Zu Artikel 6

Inkrafttreten

In Artikel 7 wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.

Gesetz zur Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften

Vom xx. Monat 2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Gesetzes über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe

Das Bremische Gesetz über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe vom 3. September 2013 (Brem.GBl. S. 485 — 2124-g-1), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 638) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2a Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Antrag auf Anerkennung ist an die zuständige Behörde zu richten. Für die Informationsbereitstellung und die elektronische Verfahrensabwicklung steht der zuständigen Behörde das Portal des Einheitlichen Ansprechpartners im Sinne des Bremischen Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit zur Verfügung.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Krankenpflegeschulen und staatlich anerkannten Altenpflegeschulen“ durch das Wort „Pflegeschulen“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird die Angabe „1590“ durch die Angabe „1310“ und die Angabe „1680“ durch die Angabe „1920“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pflegeschulen nach § 4 Absatz 2 bedürfen der staatlichen Anerkennung. Diese Anerkennung wird durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Erteilt.“

- b) In Absatz 2 dem der Nummer 1 vorangestellten Satzteil wird das Wort „Kranken- und Altenpflegeschulen“ durch das Wort „Pflegeschulen“ ersetzt.

4. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wer mindestens ein Jahr eine Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Altenpflegerin, zum Altenpfleger, zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann absolviert hat, kann auf Antrag eine Ausbildung nach diesem Gesetz beginnen. Teile

der Ausbildung können im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung nach diesem Gesetz angerechnet werden.“

5. § 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

- „1. Urlaub, einschließlich Bildungszeit,
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent der Stunden der theoretischen und praktischen Ausbildung,
3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Auszubildenden, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.“

6. § 18 wird wie folgt gefasst:

, „§ 18“

Zulassungsvoraussetzungen

Wer die staatliche Prüfung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankepflegerin, zum Gesundheits- und Kinderkrankepfleger, zur Altenpflegerin, zum Altenpfleger, zur Pflegefachfrau oder zu Pflegefachmann an einer staatlich anerkannten Schule nicht bestanden oder die Ausbildung vorzeitig nach mindestens 24 Monaten beendet hat, kann die Zulassung zur Externenprüfung zum Erwerb der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 beantragen.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Kranken- oder Altenpflegeschule“ durch das Wort „Pflegeschule“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

8. Nach § 20 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser Unterricht kann an anderen Schulen als Pflegeschulen durchgeführt werden.“

9. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 4 Absatz 6)

A - Theoretischer und praktischer Unterricht

Fachrichtungsbezogener Lernbereich	Stunden
Kontakt zu Menschen aufnehmen – Alltag in unterschiedlichen Generationen verstehen	60
Menschen in ihrer Orientierung und Beweglichkeit unterstützen und Sicherheit mit gestalten	140
Menschen mit Hilfebedarf in ihren alltäglichen Verrichtungen beobachten und unterstützen	160
In Notfallsituationen angemessen handeln	60
Familien und alleinstehende Personen im Alltag und in der Haushaltsführung unterstützen	90
Tod und Sterben begegnen und Menschen am Lebensende pflegerisch unterstützen	40
Als Pflegeassistentinnen oder Pflegeassistenten mit anderen Berufsgruppen im Krankenhaus zusammenarbeiten	110
Menschen mit Einschränkungen im Bereich der Ernährung unterstützen	90
Menschen aus verschiedenen Kulturen in verschiedenen Arbeitsfeldern der Pflege unterstützen	40
Das Umfeld von zu Pflegenden sicher gestalten und sie vor Infektionen schützen	40
Ältere Menschen in ihrer häuslichen Versorgung begleiten und Risiken und Gefahren erkennen	110
Häufig auftretende Gesundheitsstörungen im	110

Alter erkennen und angemessen reagieren	
Lebenswelt Pflegeheim – im Alltag der stationären Pflege mitarbeiten und Menschen dort in ihrer Lebens- und Tagesgestaltung unterstützen	100
Menschen mit Einschränkungen der Beweglichkeit und körperlichen und geistigen Behinderungen pflegerisch unterstützen	80
	<u>1230</u>
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	
Deutsch	<u>80</u>
Gesamtstunden	<u>1310</u>

"

10. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(zu § 1)

U R K U N D E

über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

.....“

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

.....

erhält aufgrund des Bremer Gesetzes über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

.....“

zu führen.

Ort, Datum _____

(Unterschrift)

(Siegel)“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen

Dem § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 27. März 2007 (Brem.GBI. S. 225 — 223-h-3), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBI. S. 638) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Der Antrag auf Anerkennung ist an die zuständige Behörde zu richten. Für die Informationsbereitstellung und die elektronische Verfahrensabwicklung steht der zuständigen Behörde das Portal des Einheitlichen Ansprechpartners im Sinne des Bremischen Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit zur Verfügung.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen

Das Gesetz über das Leichenwesen vom 16. Mai 2017 (Brem.GBI. S. 210 — 2127-c-1) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Todesbescheinigung verbleibt bei der Leiche. Ein Exemplar der Todesbescheinigung kann von dem Arzt oder der Ärztin, die die Todesbescheinigung ausgestellt hat, entnommen werden. Ein Transport des Leichnams ohne Todesbescheinigung ist nicht zulässig. § 10 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Leiche“ die Wörter „außer in den Todesfällen nach § 10 Absatz 1 bis 3“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „ sowie unaufgeklärten“ gestrichen.

3. § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Durchführung der äußereren Leichenschau und den damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben nach diesem Gesetz handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach Beendigung der Leichenschau ist unverzüglich die Todesbescheinigung nach § 6 Absatz 1 um die Angaben hinsichtlich der Durchführung der Leichenschau zu ergänzen (erweiterte Todesbescheinigung).“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Arzt oder die Ärztin hat die erweiterte Todesbescheinigung, außer in den Todesfällen nach § 10 Absatz 1 bis 3, derjenigen Person auszuhändigen, die nach dem Personenstandsgesetz zur Anzeige des Todes verpflichtet ist. Diese hat ein Exemplar bei dem Standesamt einzureichen und zwei Exemplare der erweiterten Todesbescheinigung spätestens am nächsten Werktag der zuständigen Behörde vorzulegen; der Sonnabend gilt nicht als Werktag im Sinne dieser Regelung. Ein für den Leichenschauarzt oder die Leichenschauärztin vorgesehenes Exemplar der erweiterten Todesbescheinigung kann von diesem Arzt oder dieser Ärztin entnommen werden. Ein Exemplar der erweiterten Todesbescheinigung verbleibt bei der Leiche. Ein Weitertransport des Leichnams ohne erweiterte Todesbescheinigung ist nicht zulässig.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Behörde bewahrt die erweiterten Todesbescheinigungen und die ihr von auswärtigen Stellen zugesandten gleichartigen Bescheinigungen 30 Jahre lang auf.“

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aus Gründen der Rechtssicherheit, der Gefahrenabwehr und zu statistischen Zwecken überprüft die zuständige Behörde den Inhalt der erweiterten Todesbescheinigung auf Vollständigkeit und Richtigkeit.“

e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Leichenschaubescheinigungen“ durch die Wörter „erweiterten Todesbescheinigungen“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „eingetreten ist (nichtnatürlicher Tod)“ die Wörter „oder legen die Gesamtumstände Zweifel an einem natürlichen Tod nahe“ eingefügt und das Wort „Leichenschaubescheinigung“ durch die Wörter „erweiterte Todesbescheinigung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Leichenschaubescheinigung“ durch die Wörter „erweiterte Todesbescheinigung“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - d) In dem neuen Absatz 2 wird das Wort „Leichenschaubescheinigung“ durch die Wörter „erweiterte Todesbescheinigung“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In § 11 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Todesbescheinigung nach § 6 Absatz 1, die Leichenschaubescheinigung nach § 9 Absatz 1“ durch die Wörter „die erweiterte Todesbescheinigung nach § 9 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.
7. In § 16 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 5 wird jeweils das Wort „Leichenschaubescheinigung“ durch die Wörter „erweiterte Todesbescheinigung“ ersetzt.
8. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 11 wird das Wort „Leichenschaubescheinigung“ durch die Wörter „erweiterte Todesbescheinigung“ ersetzt.
 - b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 11 Absatz 7 die zuständige Polizeidienststelle oder entgegen § 10 Absatz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt,“
 - c) In Nummer 14 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ und das Wort „Leichenschaubescheinigung“ durch die Wörter „erweiterte Todesbescheinigung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149 — 2122-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GB. S. 638) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „wegen Berufsunfähigkeit oder aus Altersgründen“ gestrichen.
2. In § 5a Absatz 10 wird die Angabe „Bremischen Datenschutzgesetzes“ durch die Angabe „Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie der Verordnung (EU) 2016/ 679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/ 46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung)“ ersetzt.

3. § 61a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 62 Absatz 4 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ist die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens unanfechtbar abgelehnt worden, führt dies zur Bestandskraft der Rüge.“

4. Nach § 62 Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Verjährung wird auch unterbrochen durch die Erteilung einer Rüge nach § 61a Absatz 1 und die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nach § 77.“

5. § 65 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In einem Verfahren nach § 61a Absatz 4 Satz 2 kann das Berufsgericht neben den in Absatz 1 genannten berufsgerichtlichen Maßnahmen den Rügebescheid ganz oder teilweise aufrechterhalten. Das Berufsgericht kann den Rügebescheid aufheben, weil es eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht festgestellt hat. § 77 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

6. In § 73 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Disziplinargesetzes“ die Wörter „mit Ausnahme des § 14 Absatz 1 und des § 15 des Gesetzes“ eingefügt.

7. In § 92 Absatz 5 werden die Wörter „Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnlV)“ durch die Wörter „Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

§ 14 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 175, 366 — 2120-f-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 527) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Abs. 2 des Bremischen Kindergarten- und Hortgesetzes“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 3 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes“ ersetzt.

2. In Absatz 7 werden nach den Wörtern „Einzelfallhilfe durch“ die Wörter „Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und –pfleger oder durch“ eingefügt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.